

Jahrgang 51/2024

Dienstag, den 07.05.2024

Nr. 19

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

105. Bekanntmachung
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises vom
06.05.2024 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen 2-7

Kreisstadt Bergheim

106. Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 8-9

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises vom 06.05.2024 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Aufgrund §§ 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Einrichtung eines Sperrbezirks:

In der Stadt Erftstadt, Ortsteil Liblar ist am 24.04.2024 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden.

Es wird ein Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk festgelegt. Im Rhein-Erft-Kreis werden folgende Bereiche der Stadt Erftstadt zu einem Sperrbezirk erklärt:

- Ortsteil Erftstadt - Blessem / Frauenthal
- Ortsteil Erftstadt - Liblar

Im Westen:

Östlich der BAB 1 ab Abfahrt Erftstadt (108) Richtung Erftstadt auf die B 265, bis Autobahndreieck Erfttal (BAB 1 - BAB 61).

Im Norden:

Erftstadt Liblar südlich der B 265 bis Abzweig Köttingen/Liblar.

Im Osten:

Südlich vom Liblarer See bis Ecke K45 (Schlunkweg) K44.

Im Süden:

Merowingerstraße bis Schloss Buschfeld.

Der Sperrbezirk ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

2. Für den Sperrbezirk gilt das Folgende:

- a) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind spätestens bis **03.06.2024** bakteriologisch auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen.

Die Proben sind durch einen Bienensachverständigen zu entnehmen und zum Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper, Deutscher Ring 100, 47798 Krefeld, zu verbringen. Die Untersuchungsergebnisse sind meiner Behörde sodann unverzüglich vorzulegen. Falls bereits in den letzten 4 Wochen Proben durch einen Bienensachverständigen genommen wurden, werden diese anerkannt. Ein Nachweis darüber ist unverzüglich vorzulegen.

- b) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- c) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- d) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Rechtsgrundlagen:

- Art. 170 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/429¹ in Verbindung mit
- Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Aktenzeichen: VI-5-65.08.03.02.0038) vom 23.06.2021,
- §§ 1, 5 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG)²,
- §§ 1, 3 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW)³,
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte -ZustVO TierGesG TierNebG NRW)⁴,
- §§ 3, 4, 5b, 7, 10 und 11 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)⁵

in der jeweils aktuellen Fassung.

Begründung:

Die Amerikanische Faulbrut unterliegt nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen der Anzeigepflicht und ist staatlich zu bekämpfen.

Nach § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen ist der Rhein-Erft-Kreis als Kreisordnungsbehörde für das Kreisgebiet zuständig.

Der Rhein-Erft-Kreis hat den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut am 24.04.2024 in Erftstadt-Liblar amtlich festgestellt und in der Folge ein Sperrbezirk mit einem Radius von 1 km um den betroffenen Bienenstand gemäß § 10 Bienenseuchen-Verordnung eingerichtet. Die Lage des Sperrbezirks ist in der anliegenden Karte, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

Nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 BienSeuchV sind alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen.

Die unter der Ziffer 2. angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Sie sind zunächst geeignet, da hierdurch eine Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut verhindert werden kann. Zudem sind sie erforderlich, weil kein gleich geeignetes, aber milderes Mittel zur Seuchenprävention zur Verfügung steht. Schließlich sind die Anordnungen auch angemessen. Bei einer Abwägung des privaten Interesses der freien Willensentscheidung bzgl. der Haltung und des Umgangs der betroffenen Besitzer/innen mit seinen/ihren Bienenvölkern und dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruches einer Bienenseuche überwiegt letzteres, denn dem öffentlichen Interesse an einer ord-

¹ Verordnung (EU) Nr. 2016/426 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1, ABl. 2017 L 57 S. 65, ber. 2020 ABl. L 84 S. 24, ber. ABl. 2021 L 48 S. 3) in der gültigen Fassung

² Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz –TierGesG) vom 21.11.2018 (BGBl. 1 S. 1938) in der aktuell gültigen Fassung

³ Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte –Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW S. 612) in der aktuell gültigen Fassung

⁴ Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte-ZustVO TierGesG TierNebG NRW vom 27.02.1996 (GV NRW s. 104) in der aktuell gültigen Fassung

⁵ Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738) in der aktuell gültigen Fassung

nungsgemäßen Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung muss hier eine höhere Priorität eingeräumt werden.

Mitwirkungspflicht:

Jede/r Besitzer/in von Bienenvölkern und Bienenständen oder der / die Vertreter/in ist gemäß § 4 BienSeuchV verpflichtet, zur Durchführung von diesbezüglichen Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

Anzeigepflicht:

Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben Ihre Bienenstände unverzüglich unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Rhein-Erft-Kreis, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon-Nr. 02271/ 83-13919, Fax-Nr. 02271/ 83-23910, E-Mail 39@rhein-erft-kreis.de, zu melden.

Ordnungswidrigkeiten:

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG in Verbindung mit § 26 BienSeuchV mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden können.

Sofortige Vollziehung:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 S. 1 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁶ sofort vollziehbar. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Insofern ist den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung auch im Falle der Erhebung einer Klage Folge zu leisten. Es ist ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegeben, weil durch eine Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut in andere Tierhaltungen die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz höherer Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Tierhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine mögliche Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut überwiegt.

Widerrufsvorbehalt:

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder angepasst werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)⁷.

Inkrafttreten:

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

⁶ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der aktuell gültigen Fassung

⁷ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der aktuell gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin /des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann beim Rhein-Erft-Kreis, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, eingesehen werden.

Bergheim, den 06.05.2024

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Roos-von Danwitz", is written over the text "Im Auftrag".

Dr. Roos-von Danwitz
Amtstierärztin

Anlage

Anlage

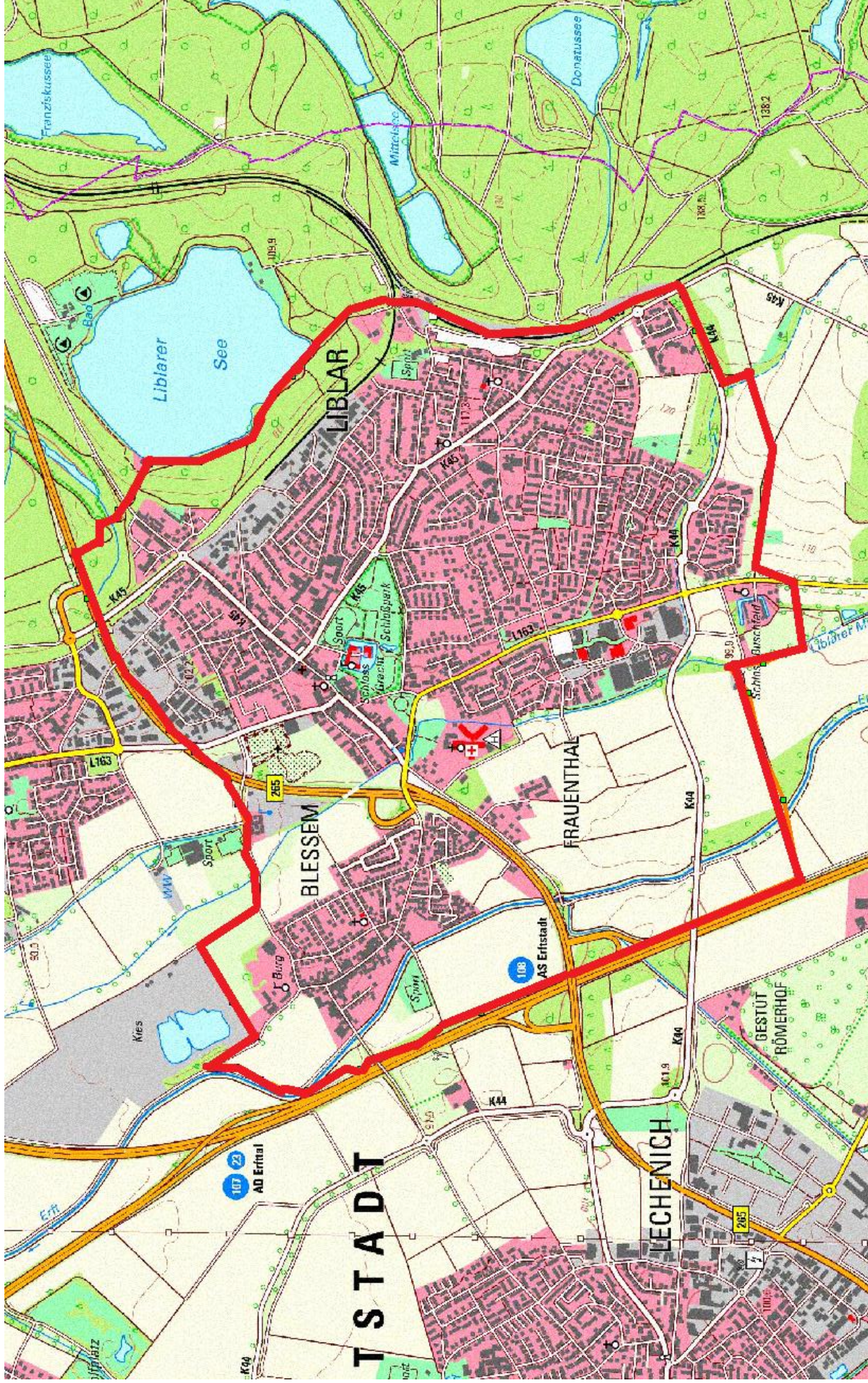
Anlage zur tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises vom 06.05.2024 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen.

Die rot umrandete Linie umfasst den Sperrbezirk.



Anlage

Anlage zur tierseuchenrechtliche Allgemeineinverfügung des Rhein-Erft-Kreises vom 06.05.2024 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen.
Die rot umrandete Linie umfasst den Sperrbezirk.



**Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 09. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Kreisstadt Bergheim wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Wahlbüro ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der

Einsichtsfrist
vom 20.05.2024 bis spätestens am 24.05.2024, 12.00 Uhr,
bei der Kreisstadt Bergheim, Wahlbüro, Raum 1.23,
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim,

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Rhein-Erft-Kreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **19.05.2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **24.05.2024** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.06.2024, 18.00 Uhr** bei der Kreisstadt Bergheim, Wahlbüro, Raum 1.23, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine **telefonische Antragsstellung ist unzulässig**.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl (08.06.2024), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag (09.06.2024), 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Kreisstadt Bergheim – Wahlbüro – vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Kreisstadt Bergheim absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Bergheim, den 06. Mai 2024

Kreisstadt Bergheim
Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez. Hinkelmann